

Anlage 3

Vergleich der Satzungen des Ausländerbeirats in den Fassungen vom 06.08.2010 und vom 02.03.2011 - geänderter Paragraph § 4.3.

Satzung vom 06.08.2010	Satzung vom 02.03.2011	Begründung (gefertigt durch den Ausländerbeirat)
§ 4.3 Der Ausländerbeitrag bleibt bis die neue Struktur durch den Stadtrat berufen ist geschäftsführend tätig. Bis dahin soll intensiv über die derzeitige Struktur diskutiert und die Gründung eines „Ausländer-/ Integrationsbeirates“ vorbereitet werden. Die mit der Entwicklung des Ausländerbeirates hin zum „Integrationsbeirat“ verbundenen inhaltlichen Fragen sollen in gemeinsamer Arbeit mit der Beauftragten für Migration und Integration, den in Halle lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und verschiedenen Akteuren der Integrations- und Betreuungsarbeit in Halle (Saale) diskutiert werden.	§ 4.3 Der Ausländerbeirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirates geschäftsführend tätig. Die mit der Wahl des neuen Ausländerbeirates verbundenen organisatorischen Fragen sollen in gemeinsamer Arbeit mit der Beauftragten für Migration und Integration, den in Halle lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und verschiedenen Akteuren der Integrations- und Betreuungsarbeit in Halle (Saale) vorbereitet werden.	Nach Prüfung der Möglichkeiten einer Umstrukturierung des Ausländerbeirates zum Integrationsbeirat entschied der Ausländerbeirat, auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Wahlordnung vom 22.08.2001, eine neue Ausländerbeiratswahl durchzuführen.